

BGer 4A_248/2018 vom 12. September 2018

Bundesgericht, 2018-09-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_248_2018

FR: TF 4A_248/2018 du 12 septembre 2018

IT: TF 4A_248/2018 del 12 settembre 2018

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde betrifft eine Zivilsache (Art. 72 BGG), richtet sich gegen den Endentscheid (Art. 90 BGG) eines oberen kantonalen Gerichts, das als Fachgericht in Handelssachen entschieden hat (Art. 75 Abs. 2 lit. b BGG). Der Beschwerdeführer ist mit seinen Anträgen unterlegen (Art. 76 BGG), die Beschwerdefrist ist eingehalten (Art. 100 i.V.m. Art. 46 Abs. 1 lit. a BGG) und ein Streitwert ist nicht verlangt (Art. 74 Abs. 2 lit. b BGG). Auf die Beschwerde ist - unter Vorbehalt hinreichender Begründung (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG) - einzutreten.

E. 2

Der Beschwerdeführer rügt zwar nur eventualiter, für den Fall dass seine Rügen in rechtlicher Hinsicht nicht verfangen sollten, eine offensichtlich unrichtige Sachverhaltsfeststellung. Nachdem er aber auch seine rechtlichen Rügen - entgegen seiner Behauptung - teilweise auf einen Sachverhalt stützt, der von den Feststellungen der Vorinstanz abweicht, ist diese Frage zuerst zu beurteilen.

E. 2.1

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG). "Offensichtlich unrichtig" bedeutet dabei "willkürlich" (BGE 140 III 115 E. 2 S. 117; 135 III 397 E. 1.5). Überdies muss die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein können (Art. 97 Abs. 1 BGG). Neue Tatsachen und Beweismittel dürfen nur so weit vorgebracht werden, als erst der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gibt (Art. 99 Abs. 1 BGG).

Die Partei, welche die Sachverhaltsfeststellungen der Vorinstanz anfechten will, muss klar und substantiiert aufzeigen, inwiefern die gerügten Feststellungen offensichtlich unrichtig sind oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruhen (BGE 140 III 16 E. 1.3.1 S. 18; 140 III 264 E. 2.3 S. 266). Soweit der Beschwerdeführer den Sachverhalt ergänzen will, hat er zudem mit Aktenhinweisen darzulegen, dass er entsprechende rechtsrelevante Tatsachen und taugliche Beweismittel bereits bei den Vorinstanzen prozesskonform eingebracht hat (BGE 140 III 86 E. 2 S. 90). Genügt die Kritik diesen Anforderungen nicht, können Vorbringen mit Bezug auf einen Sachverhalt, der vom angefochtenen Entscheid abweicht, nicht berücksichtigt werden (BGE 140 III 16 E. 1.3.1 S. 18).

E. 2.2

Die Vorinstanz hat die Sachverhaltsfeststellungen im Rahmen der rechtlichen Würdigung unter dem Titel "Haftung aufgrund unterlassener Information/Informationspflichten" getroffen. Hierbei unterscheidet sie zwar teilweise die tatsächlichen Feststellungen nicht klar von rechtlichen Erwägungen und begründet das Ergebnis ihrer Beweiswürdigung nicht ausdrücklich. Indessen ist der angefochtene Entscheid noch als den Anforderungen von Art. 112 Abs. 1 lit. b BGG genügend zu bewerten.

E. 2.2.1

Nach den Erwägungen der Vorinstanz war der Beschwerdeführer bereits aufgrund seiner geschäftlichen Tätigkeit in Bezug auf die streitgegenständlichen Devisengeschäfte sach- und fachkundig. Darüber hinaus hat er sich nach der Würdigung der Vorinstanz durch Unterzeichnung diverser Dokumente gegenüber der Beklagten als sach- und fachkundig ausgegeben, Fachausdrücke verwendet und die Beschwerdegegnerin auf Fehler hingewiesen. Der Beschwerdeführer habe deshalb gewusst, dass mit den streitgegenständlichen Devisengeschäften das Risiko verbunden war, hohe Verluste in kurzer Zeit zu erleiden. Da die Sach- und Fachkunde eines Anlegers stets im Zusammenhang mit der Art des fraglichen Geschäfts zu würdigen sei, stellte das Handelsgericht im Einzelnen namentlich Fachkundigkeit in Bezug auf Devisentermin-, -swap- und -optionsgeschäfte fest. Auch die Verknüpfung des im Rahmen des Vermögensverwaltungsmandats konservativ angelegten Vermögens mit den OTC-Devisengeschäften in dem Sinne, dass das konservativ verwaltete Vermögen verpfändet war und somit auch als Sicherheit für Verluste aus riskanten Geschäften diene, führte nach den Erwägungen der Vorinstanz nicht an sich zu einer höheren Komplexität, so dass der Beschwerdeführer die Übersicht über seine Vermögenswerte oder deren Risiko-Exposition verloren hätte. Abschliessend hat die Vorinstanz den Beschwerdeführer als erfahrenen Anleger qualifiziert, welcher über mehrere Jahre tausende von OTC-Devisengeschäften mit hohen Volumina abgeschlossen und dabei hohe Verluste, aber auch hohe Gewinne erzielt habe. Angesichts der Anzahl und der Höhe der gehandelten Volumina ging die Vorinstanz davon aus, dass der Beschwerdeführer mit dieser Anlageform regelmässig spekuliert hatte. Hieraus schloss die Vorinstanz, er habe grundsätzlich keiner Aufklärung, Beratung oder Warnung durch die Beschwerdegegnerin bedurft.

E. 2.2.2

Nach den weiteren Erwägungen der Vorinstanz hatte die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer indessen ohnehin über die entsprechenden Risiken aufgeklärt. So sei im OTC-Rahmenvertrag 2009 in Ziffer 12 und im OTC-Rahmenvertrag 2014 in Ziffer 16 unter dem Titel "Risiko-Erklärung" jeweils festgehalten worden, dass sich das Verlustrisiko bei Optionsgeschäften nur im Falle des Kaufs einer Call- oder Put-Option auf den Betrag der bezahlten Prämie beschränkt, während der Verkäufer einer Call- oder Put-Option Risiken übernehme, die zu theoretisch unbegrenzten Verlusten führen könnten. Auch in der vom Beschwerdeführer am 19. Januar 2012 unterzeichneten "Zugangsbewilligung" sei explizit auf das hohe Risiko der Produkte mit der Möglichkeit des Totalverlusts des investierten Kapitals bzw. unlimitierten Verlusten hingewiesen worden. In der Broschüre "Besondere Risiken im Effektenhandel" werde - so erwog die Vorinstanz weiter - bereits in der Einleitung unter "Achtung" auf gewisse Derivate hingewiesen, bei denen unter Umständen über den investierten Betrag hinaus Geld nachgeschossen werden muss. Sodann würden auf den Seiten 6-8 Optionsgeschäfte umfassend erläutert, darunter Call- und Put-Optionen,

OTC-Optionen und das "Stillhaltergeschäft".

E. 2.2.3

In Bezug auf die behauptete Zusicherung der Beibehaltung des SNB-Mindestkurses EUR/CH hält die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid schliesslich fest, der Beschwerdeführer habe seine Behauptung nicht genügend substantiiert. Er habe nicht dargelegt, welche Person ihm gegenüber im Namen der Beschwerdegegnerin wann genau diese Aussage gemacht haben solle.

E. 2.3

Der Beschwerdeführer rügt, die Vorinstanz habe verschiedene Dokumente aktenwidrig interpretiert, wesentliche Beweismittel ohne sachlichen Grund unberücksichtigt gelassen und unhaltbare Schlussfolgerungen gezogen.

E. 2.3.1

Soweit der Beschwerdeführer sich wiederholt auf act. 12/1 beruft, ist er nicht zu hören. Dabei handelt es sich nach den Angaben in der Beschwerde um eine von der Beschwerdegegnerin zu den Akten gereichte bankinterne Notiz aus dem sog. "B. _____ Bank FrontNet CIF". Der Beschwerdeführer weist nicht mit Aktenhinweisen nach, dass er sich im vorinstanzlichen Verfahren auf dieses Dokument berufen hätte, um damit gehörig vorgebrachte, rechtsrelevante Behauptungen zu beweisen (vgl. dazu vorstehend E. 2.1). Entgegen seiner Ansicht oblag es im Rahmen der vorliegend anwendbaren Verhandlungsmaxime (Art. 55 Abs. 1 ZPO) keineswegs dem Gericht, ohne rechtskonforme Behauptungen und Beweisanträge wesentliche Elemente seines Risikoprofils aus den Gerichtsakten zu ermitteln und mit den tatsächlichen Risiken abzugleichen, denen sein Vermögen ausgesetzt war.

E. 2.3.2

Der Beschwerdeführer verkennt sodann die Tragweite des Willkürverbots bzw. der offensichtlich unrichtigen Tatsachenfeststellung (Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 BGG), wenn er in appellatorischer Weise jedes einzelne Sachverhaltselement anders würdigt, als die Vorinstanz. Denn willkürlich ist ein Entscheid nach konstanter Rechtsprechung nicht schon dann, wenn eine andere Lösung ebenfalls vertretbar erscheint oder gar vorzuziehen wäre. Das Bundesgericht hebt einen kantonalen Entscheid wegen Willkür vielmehr nur auf, wenn er offensichtlich unhaltbar ist, mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft (BGE 140 III 16 E. 2.1; 135 V 2 E. 1.3; 134 II 124 E. 4.1). Die Sachverhaltsfeststellung bzw. Beweiswürdigung erweist sich als willkürlich (Art. 9 BV), wenn das Gericht Sinn und Tragweite eines Beweismittels offensichtlich verkannt hat, wenn es ohne sachlichen Grund ein wichtiges und entscheidewesentliches Beweismittel unberücksichtigt gelassen oder wenn es auf der Grundlage der festgestellten Tatsachen unhaltbare Schlussfolgerungen gezogen hat. Dass die von Sachgerichten gezogenen Schlüsse nicht mit der eigenen Darstellung der beschwerdeführenden Partei übereinstimmen, belegt hingegen keine Willkür (BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266; 137 III 226 E. 4.2 S. 234; 136 III 552 E. 4.2).

Die Vorinstanz hat namentlich als unbestritten festgestellt, dass der Beschwerdeführer im Jahr 2010 mit 12 Devisentransaktionen einen Verlust von rund EUR 20'000.-- und im Jahre 2011 mit rund 30 Transaktionen einen Gewinn von rund Fr. 100'000.-- erzielte. Aus der

Darstellung der Beschwerdegegnerin, welche der Beschwerdeführer zumindest nicht ausdrücklich respektive in nicht hinreichend konkreter Weise bestreitet, ergibt sich, dass der Verlust aus Devisentransaktionen im Jahre 2013 rund EUR 160'000.-- betrug und der Gewinn aus 729 Transaktionen im Jahre 2014 rund EUR 1'070'000.--. Es ist nicht nachvollziehbar, inwiefern schlechterdings unvertretbar sein sollte, dieses Transaktionsvolumen als hoch zu betrachten und daraus auf entsprechende Erfahrung des Beschwerdeführers zu schliessen. Auch soweit der Beschwerdeführer beanstandet, dass die Vorinstanz aus einer bankinternen E-Mail vom 14. Februar 2012 nicht auf ein (äusserst) konservatives Risikoprofil schloss, vermag er Willkür nicht auszuweisen. Die Vorinstanz hat dieses E-Mail in sachlich vertretbarer Weise auf das Vermögensverwaltungsmandat und nicht auf seine risikoreichen OTC-Geschäfte bezogen. Der Vorinstanz kann schliesslich auch keine Willkür vorgeworfen werden, insoweit sie aus dem vom Beschwerdeführer am 4. November 2014 unterzeichneten Formular "Antrag auf Änderung der Kundenklassifizierung für Kunden mit Domizil Deutschland" schloss, er habe auf die Prüfung seiner Risikobereitschaft verzichtet.

E. 2.3.3

Soweit der Beschwerdeführer rügt, die Vorinstanz habe wesentliche Beweismittel ohne sachlichen Grund unberücksichtigt gelassen, beanstandet er nicht die Würdigung bestimmter Beweise, sondern kritisiert, dass von ihm beantragte Beweise nicht abgenommen wurden. Zur Beweisabnahme war die Vorinstanz nur insoweit verpflichtet, als der Beschwerdeführer taugliche Beweisanträge zu rechtserheblichen Behauptungen prozesskonform stellte (Art. 152 Abs. 1 ZPO) und die Vorinstanz nicht willkürfrei in vorweggenommener Würdigung den Einfluss der Beweise auf das Ergebnis verneinen durfte (vgl. zu den Anforderungen an die sog. antizipierte Beweiswürdigung BGE 143 III 297 E. 9.3.2 mit Hinweisen). Diese Voraussetzungen vermag der Beschwerdeführer nicht auszuweisen:

Die Vorinstanz hat das Verständnis für die grundsätzliche Funktionsweise von Devisentausch- und Devisentermingeschäften als wesentlich angesehen und damit die beantragten Beweise der Parteieinvernahme und Zeugenbefragung zu fehlender Erfahrung in Bezug auf Frachtderivate als rechtlich unerheblich erachtet.

Die Vorinstanz hat die Behauptung des Beschwerdeführers, ihm sei telefonisch die Beibehaltung des Mindestkurses durch die SNB zugesichert worden, als nicht hinreichend substantiiert qualifiziert und im Übrigen als rechtlich unerheblich erachtet. Sie hat damit kein Recht verletzt.

Die Vorinstanz hat die im vorinstanzlichen Verfahren durch pauschale Bestreitungen bezweifelte Echtheit des vom Beschwerdeführer (anfangs 2012 auf der Zugfahrt nach Zermatt) unterschriebenen Dokuments durch angeblich nachträgliches Einfügen von Seiten zu Recht als nicht hinreichend begründet im Sinne von Art. 178 Halbsatz 2 ZPO qualifiziert. Ferner erachtete die Vorinstanz es als lebensfremd, dass ein international tätiger Unternehmer wie der Beschwerdeführer unbedacht jeweils die letzte Seite eines mehrseitigen Dokuments unterzeichne, ohne dieses gelesen zu haben. Die Vorinstanz verletzte auch hiermit kein Bundesrecht und ging darüber hinaus zutreffend davon aus, dass die dem Beschwerdeführer insofern mangelnde Achtsamkeit ihn nicht von den mit Unterzeichnung des Dokuments eingegangenen Verpflichtungen entlasten könne, weshalb die behauptete fehlende Durchsicht des Dokuments ohnehin nicht entscheidenderheblich sei

(vgl. Art. 97 Abs. 1 BGG).

Die Vorinstanz hat sich mit der Behauptung des Beschwerdeführers einlässlich auseinandergesetzt, wonach ihm wiederholt zugesichert worden sei, das Risiko sei auf maximal 5 % seines Vermögens beschränkt und damit "überschaubar". Sie ist nicht in Willkür verfallen, wenn sie in antizipierter Würdigung auf die beantragten Zeugeneinvernahmen und die Befragung des Beschwerdeführers verzichtete. Die Vorbringen in der Beschwerde beschränken sich auf eine appellatorische Kritik, worauf nicht einzutreten ist.

E. 2.3.4

Der Beschwerdeführer rügt schliesslich, die Vorinstanz habe aus festgestellten Sachverhaltselementen unhaltbare Schlüsse gezogen. Er verkennt auch in diesem Zusammenhang, dass das Bundesgericht die Sachverhaltsfeststellung und Beweiswürdigung nicht frei, sondern nur auf Willkür überprüft. Denn er unterbreitet auch unter diesem Titel im Wesentlichen seine abweichende Würdigung, wobei er nicht die Schlussfolgerung kritisiert, welche die Vorinstanz aus den einzelnen Tatsachenelementen auf seine Erfahrung in Bezug auf die von ihm getätigten Devisentransaktionen gezogen hat, sondern die einzelnen Elemente selbst. Auch wenn er diese Würdigung aus seiner Sicht nicht als falsch, sondern als willkürlich bezeichnet, übt er einzig appellatorische Kritik, auf die nicht einzugehen ist.

E. 2.4

Unter dem Titel "Verletzung von Art. 8 ZGB , Art. 152 ZPO " rügt der Beschwerdeführer die Nichtberücksichtigung von act. 12/1 (vgl. dazu E. 2.3.1), das Abstellen auf "allgemeine Lebenserfahrung" bzw. die Qualifizierung als "lebensfremd", überhöhte Anforderungen an die Substanziierung, "Nichtberücksichtigung Zeugenaussage (u.a.) C._____ und Parteibefragung Beschwerdeführer" und "Nichteinholung Telefonmitschnitt betr. Mindestkurs-Zusicherung". Aus der Begründung seiner Rügen ergeht jedoch, dass der Beschwerdeführer damit richtig besehen nicht die unrichtige Anwendung Bundesrechts, sondern erneut die Beweiswürdigung der Vorinstanz beanstandet. Jedenfalls ist weder ersichtlich noch dargetan, dass die angerufenen Rechtsnormen verletzt worden sein könnten. Denn diese regeln den Anspruch auf Beweis, der die Beweiswürdigung nicht mitumfasst (vgl. vorstehend E. 2.3.3). Der Beschwerdeführer kritisiert jedoch die Würdigung der Beweise, ohne dass er Willkür auszuweisen vermag. Es ist darauf nicht einzutreten.

E. 2.5

Im Folgenden ist dem Urteil des Bundesgerichts der Sachverhalt zugrunde zu legen, den die Vorinstanz im angefochtenen Urteil festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG).

E. 3

Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Immerhin prüft es, unter Berücksichtigung der allgemeinen Begründungspflicht der Beschwerde (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind. Es ist jedenfalls nicht gehalten, wie eine erstinstanzliche Behörde alle sich stellenden rechtlichen Fragen zu untersuchen, wenn diese vor Bundesgericht nicht mehr vorgetragen werden (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 137 III 580 E. 1.3; 135 III 397 E. 1.4 S. 400). Die Beschwerde ist dabei

hinreichend zu begründen, andernfalls wird darauf nicht eingetreten. Unerlässlich ist im Hinblick auf Art. 42 Abs. 2 BGG, dass die Beschwerde auf die Begründung des angefochtenen Entscheids eingeht und im Einzelnen aufzeigt, worin eine Verletzung von Bundesrecht liegt. Die Beschwerde führende Partei soll in der Beschwerdeschrift nicht bloss die Rechtsstandpunkte, die sie im kantonalen Verfahren eingenommen hat, erneut bekräftigen, sondern mit ihrer Kritik an den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz ansetzen (vgl. BGE 142 III 364 E. 2.4 S. 368; 140 III 86 E. 2 S. 88 f.). Die Begründung hat ferner in der Beschwerdeschrift selbst zu erfolgen, und der blosser Verweis auf Ausführungen in andern Rechtsschriften oder auf die Akten reicht nicht aus (BGE 143 II 283 E. 1.2.3; 140 III 115 E. 2 S. 116; 133 II 396 E. 3.2 S. 400). Die selben Begründungsanforderungen gelten auch für die Beschwerdeantwort (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116).

E. 3.1

Der Anlageberatungsvertrag zeichnet sich in Abgrenzung von der reinen Konto-/Depot-Beziehung dadurch aus, dass der Kunde die Anlageentscheide zwar selbst trifft, die Bank ihm jedoch dabei beratend zur Seite steht (BGE 144 III 155 E. 2.1.1 S. 157 mit Hinweisen). Wie weit die Aufklärungs- und Beratungspflicht bei der Anlageberatung geht, kann nicht allgemein festgelegt werden, sondern hängt von den Umständen des Einzelfalls ab, namentlich von der Ausgestaltung des jeweiligen Beratungsverhältnisses, der Art des konkreten Anlagegeschäfts sowie der Erfahrung und den Kenntnissen des Kunden (Urteile 4A_54/2017 vom 29. Januar 2018 E. 5.1.3; 4A_436/2016 vom 7. Februar 2017 E. 3.1; 4A_593/2015 vom 13. Dezember 2016 E. 7.1.3). Der Kunde ist hinsichtlich der Risiken der beabsichtigten Investitionen aufzuklären, soweit er um diese Risiken nicht bereits weiss. Dabei obliegt dem Beauftragten namentlich auch, sich durch Befragung einlässlich über den Wissensstand und die Risikobereitschaft des Kunden zu informieren (BGE 124 III 155 E. 3a; Urteile 4A_54/2017 vom 29. Januar 2018 E. 5.1.3; 4A_593/2015 vom 13. Dezember 2016 E. 7.1.3; je mit Hinweisen).

E. 3.2

Der Beschwerdeführer beanstandet die Vertragsqualifikation als Anlageberatung nicht, rügt jedoch, die Vorinstanz habe die sich daraus für die Beschwerdegegnerin ergebenden Vertragspflichten bundesrechtswidrig ermittelt. Soweit aus den ausführlichen Zitaten der bundesgerichtlichen Praxis überhaupt ersichtlich ist, welche konkreten Pflichten aus dem Anlageberatungsverhältnis die Vorinstanz in Verletzung von Bundesrecht unzutreffend ermittelt haben soll, scheint er zu rügen, es sei seine Risikofähigkeit und Risikobereitschaft nicht hinreichend geklärt worden. Der Beschwerde ist indes nicht zu entnehmen, wo sich der Beschwerdeführer vor Vorinstanz darauf berufen hätte, sein Risikoprofil sei von der Beschwerdegegnerin nicht oder ungenügend geklärt worden. Ohne entsprechende Behauptungen hatte die Vorinstanz im Rahmen der Verhandlungsmaxime keinen Anlass, diese Frage zu beurteilen. Der Beschwerdeführer kritisiert denn im Übrigen auch in diesem Rahmen die sich als willkürfrei erwiesenen Feststellungen der Vorinstanz über sein Wissen und seine Erfahrung (vgl. vorstehend E. 2), womit er nicht zu hören ist. Des Weiteren stützt er entgegen seiner Behauptung die Rechtsrügen auf einen von den verbindlichen Feststellungen abweichenden Sachverhalt, wenn er behauptet, seine persönlichen Verhältnisse hätten eine konservative Anlagestrategie erfordert und die ihm von der Beschwerdegegnerin im Rahmen ihres "Gesamtkonzepts" empfohlene Anlagestrategie habe nicht zu seinen persönlichen Verhältnissen gepasst. Die Vorinstanz hat aufgrund der

verbindlichen Feststellungen im angefochtenen Entscheid ohne Bundesrechtsverletzung geschlossen, dass der Beschwerdeführer angesichts seiner Erfahrung und seines Wissens für die von ihm getätigten Devisengeschäfte keine Aufklärung brauchte. Wenn sie zusätzlich erwog, dass ihn die Beschwerdegegnerin mit den ihm übergebenen Unterlagen darüber hinaus ohnehin ausdrücklich über die allgemeinen Risiken aufklärte, hat sie dabei kein Bundesrecht verletzt und war entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers insbesondere nicht verpflichtet, von Amtes wegen eine "AGB-Prüfung/Kontrolle" vorzunehmen.

E. 3.3

Die Vorinstanz hat Bundesrecht nicht verletzt, wenn sie aufgrund ihrer Feststellungen über die Fachkunde und das Wissen des Beschwerdeführers eine Pflichtverletzung der Beschwerdegegnerin bei der Beratung verneinte und im Übrigen auch in Bezug auf das konkret verwirklichte Risiko keine Pflichtverletzungen erblickte.

E. 4

Der Beschwerdeführer rügt schliesslich betreffend die Gutheissung der Widerklage, die Vorinstanz habe sein verfassungsmässiges Recht auf Replik verletzt. Er verkennt die Tragweite dieses Rechts. Denn er bestreitet nicht, dass ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gewährt wurde. Inwieweit seine Vorbringen in dieser Stellungnahme aber prozessual noch berücksichtigt werden konnten, ergab sich aus dem massgebenden Prozessrecht, dessen Verletzung er nur in einem anderem Zusammenhang rügt. So macht er als Verletzung von Art. 53 Abs. 1 und Art. 221 ff. ZPO geltend, die Vorinstanz habe ihr Urteil gestützt auf ein Exposé der Gerichtsdelegation gefällt, das schon vor der Hauptverhandlung erstellt worden sei. Insoweit er damit den Prozesssachverhalt ergänzen will (vgl. dazu BGE 140 III 16 E. 2 S. 90 respektive vorstehend E. 2.1), vermag er nicht auszuweisen, dass seine Vorbringen in der Hauptverhandlung vom 16. März 2018 keine Berücksichtigung gefunden hätten.

E. 5

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer zu auferlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Er hat die anwaltlich vertretene Beschwerdegegnerin für das bundesgerichtliche Verfahren zu entschädigen (Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.